

## Das Individuum als »Objekt« des Anerkennungsprinzips der EU?

Der *EuGH* sieht für einen allgemeinen Ablehnungsgrund der Unverhältnismäßigkeit beim Europäischen Haftbefehl keinen Platz (Urt. v. 29.01.2013, C-396/11 – *Radu*). Es seien allein die im Rahmenbeschluss zugelassenen Ablehnungsgründe zulässig: »Basta!«. Dogmatisch ausführlich begründete und sehr überzeugende Gegeneinwände gab es davor und danach genug (z.B. von Generalanwältin *Sharpston* oder von *Joachim Vogel*). In der neuen Entscheidung zur Vorratsdatenspeicherung (Urt. v. 08.04.2014 [*Große Kammer*], C-293/11 – *Digital Rights Ireland*) stellt der *EuGH* aber zentral auf die Unverhältnismäßigkeit ab.

Ob sich hinter der Haltung zum Europäischen Haftbefehl bundesstaatliche Vorstellungen verbergen, ob es um Eifersüchteleien von europäischen Höchststrichterinnen und -richtern geht, oder ob einige *EuGH*-Richter die ausgesprochen deutsche Dogmatik des Verhältnismäßigkeitsprinzips fürchten, kann dahinstehen. Wenn es bei der *EuGH*-Rechtsansicht in der Sache *Radu* bleibt, dann darf eine Verhältnismäßigkeitsprüfung im Einzelfall nicht stattfinden. Damit wäre die Geltung der Grundrechte im Bereich justizieller Zusammenarbeit insgesamt in Frage gestellt. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip ist nämlich nichts, das *neben* den Grundrechten existierte, sondern es ist die zentrale Schranke zu den Grundrechtsschranken und zwar in abstrakt-genereller wie auch konkret-individueller Hinsicht. Dies gilt unabhängig davon, ob man sich auf nationale oder europäische Grundrechte stützt.

Für mich drängen sich inzwischen ganz andere Zweifel auf: Das Anerkennungsprinzip ist auf dem besten Weg, die Zweidimensionalität in das Auslieferungsrecht zurückzuholen, die man seit *Soering* zunehmend überwunden glaubte (näher *Schomburg/Lagodny* NJW 2012, 348). Indiz dafür ist – neben der »Verhältnismäßigkeitsfrage« – auch die »neue« Konzeption von »Meistbegünstigung«: Oft wird nämlich im Rahmen von Maßnahmen, die vom Anerkennungsprinzip geprägt sind, von »Meistbegünstigung« gesprochen. Gemeint ist damit aber nur eine solche der Staaten, nicht etwa der Individuen (*Ahlbrecht/Böhm*, in: Ahlbrecht u.a., Internationales Strafrecht in der Praxis, 2008, Rn. 769). So wird etwa die Frage, ob Bestimmungen der vom Rahmenbeschluss abgelösten völkerrechtlichen Konventionen nicht doch weitergelten, als eine Frage der solchermaßen verstandenen »Meistbegünstigung« angesehen. Das hat überhaupt nichts mit dem üblichen Verständnis von individualrechtlicher Meistbegünstigung zu tun, wie man sie in Menschenrechtskonventionen kennt (z.B. Art. 53 EMRK): Völkerrechtliche Menschenrechtsgarantien wollen gerade *nicht* ausschließen, dass nationale Garantien weiter reichen.

Wer jedoch die Geltung des Verhältnismäßigkeitsprinzips in Frage stellt, verneint damit die Grundrechte. Damit wird der Einzelne letztlich seiner Subjektstellung beraubt. Wenn man Menschenwürde definiert als das »Recht auf Rechte« (*Enders*, Die Menschenwürde in der Verfassungsordnung, 1997), dann ist man im Auslieferungsrecht wieder beim Auszuliefernden als Objekt der Auslieferung: Ein Objekt hat kein »Recht auf Rechte«.

Die Haltung des *EuGH* zeigt ganz deutliche Züge einer partiellen Zweidimensionalität. Danach sind die Rechtsbeziehungen im Auslieferungsrecht auf das Verhältnis Staat-Staat beschränkt. Die weitere Dimension der Individualrechte bleibt in Sachen Verhältnismäßigkeit beim *EuGH* außen vor. Und das ist nichts anderes als die partielle Versagung von Rechten und damit die Rückkehr zur Vorstellung: »Der Verfolgte ist Objekt des Auslieferungsrechts«. Er ist »außer Verhältnis« zu den beiden Staaten.

Univ.-Prof. Dr. Otto Lagodny, Salzburg